Informationen zu PPWR-Verpackung 002

Beispiel 65-Zoll-Fernseher – gleiche Lieferkette, andere Einstufung

Vom Kartonzuschnitt bis zum Endkunden – Wer macht was? Wer ist verantwortlich? Und warum?

Wichtige Änderung bei großen Fernsehern:
Für Fernseher über 62 Zoll sind Verkaufs- und Umverpackungen nach dem geltenden Recht nicht systembeteiligungspflichtig.
Stattdessen bestehen Rücknahme- und Verwertungspflichten.

DPV

1 Papier-/Kartonfabrik

Lieferant des leeren Kartonzuschnitts

- Produziert und liefert flache, bedruckte Kartonzuschnitte (z. B. für 65"-TV).
- Für die spätere Verkaufsverpackung ist der leere Zuschnitt noch nicht die vollständige Verkaufsverpackung.
- Lieferung der erforderlichen Produkt-, Material- und technischen Informationen nach Art. 16 PPWR (z. B. Materialart, Spezifikationen, Konformitätsnachweise).
- Keine Systembeteiligung für die vollständige Verkaufsverpackung in diesem konkreten Fall.

Rolle: Lieferant / Verpackungskomponenten
Informationspflichten gegenüber dem Erzeuger (TV-Hersteller).

2 TV-Hersteller – Befüllung der Verpackung

Erzeuger (manufacturer)

- Der TV-Hersteller befüllt den Karton mit dem Fernseher, Styropor, Folie und ggf. weiterem Zubehör.
- Dadurch entsteht die vollständige Verkaufsverpackung.
- Erstmals ist der Karton durch die Befüllung eine vollständige Verkaufsverpackung.

Rolle: Erzeuger (manufacturer)

- Verantwortlich für die Konformität der vollständigen Verpackung.
- Technische Dokumentation.
- EU-Konformitätserklärung (soweit erforderlich).

3 TV-Hersteller – Bereitstellung auf dem Markt

Hersteller (producer) / EPR-Verantwortlicher

- Der verpackte Fernseher wird erstmals in Deutschland auf dem Markt bereitgestellt (z. B. an den Elektronik-Einzelhandel).
- Der TV-Hersteller ist in diesem Fall zugleich Erzeuger und Hersteller.

Rolle: Hersteller (producer) / EPR-Verantwortlicher

- Registrierung bei der ZSVR (LUCID) nach § 6 VerpackDG.
- Pflichten für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 19 VerpackDG (z. B. Zulassung oder Übertragung auf eine zugelassene Organisation).
- Organisation der Rücknahme, Verwertung und Nachweis nach § 39 VerpackDG (selbst oder über beauftragte Organisation).
- Keine Systembeteiligung, kein Systementgelt (im 65-Zoll-Fall).

4 Elektronik-Einzelhandel

Vertreiber (distributor)

- Verkauft die bereits bereitgestellte Verkaufsverpackung an Endkunden.
- Keine erneute Systembeteiligung für diese Verpackung.
- Als nachfolgender Vertreiber können Rücknahmepflichten nach § 39 VerpackDG bestehen (z. B. bei Endvertreibern für Verpackungen von Waren, die sie im Sortiment führen).
- Information der Endkunden über Rückgabemöglichkeiten (soweit gesetzlich erforderlich).

Rolle: Vertreiber (distributor)

- Keine erneute Herstellerrolle.
- Mitwirkung bei der Rücknahme (z. B. Annahme am Verkaufsort).
- Hinweis auf Rückgabemöglichkeiten.

WICHTIG:

KEINE SYSTEMBETEILIGUNG – ABER RÜCKNAHME- UND VERWERTUNGSPFLICHT!

Der Hersteller (und nachfolgend auch bestimmte Vertreiber) muss gebrauchte Verpackungen geeigneter Art, Form und Größe unentgeltlich zurücknehmen – am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in unmittelbarer Nähe (§ 39 VerpackDG).
Die zurückgenommenen Verpackungen sind einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und die Erfüllung ist nachzuweisen.

Vergleich: 62 Zoll vs. 65 Zoll (Verkaufs-/Umverpackung)

Kriterium	≤ 62 Zoll (z. B. 55" / 62")	> 62 Zoll (z. B. 65" / 75" / 85")
Systembeteiligungspflichtig?	✓ Ja	✗ Nein
Systementgelt?	✓ Ja	✗ Nein
LUCID-Registrierung (§ 6 VerpackDG)?	✓ Ja	✓ Ja
Mengenmeldung an LUCID?	✓ Ja	✗ Nein (dafür andere Nachweise)
Rücknahme- und Verwertungspflicht (§ 39 VerpackDG)?	✓ Nein (über System)	✗ Ja

So funktioniert die Rücknahme (Beispiele)

1 Endkunde gibt Karton zurück → 2 Hersteller/Vertreiber oder beauftragte Organisation → 3 Getrennte Sammlung → 4 Wiederverwendung oder Recycling / Verwertung

Eine andere geeignete Rückgabemöglichkeit bzw. eine beauftragte Dritte kann die Rücknahme und Verwertung übernehmen.

Hier im Katalog nachschauen!

Im ZSVR-Produktkatalog kann für jedes Produkt geprüft werden, wie die Verpackung einzustufen ist.
Beispielhaft für diesen Fernseher (65 Zoll):

Direkt zum Produktkatalog (Beispiel 65-Zoll-Fernseher)
https://www.verpackungsregister.org/systembeteiligung-und-datenmeldung/katalogsuche/produktblatt/28-030-0100?sword=fernseher/

Hier kann zum Beispiel nachgeschaut werden, ob das Produkt systembeteiligungspflichtig ist oder wie es behandelt werden muss.

Weitere wichtige Hinweise

- Die Einstufung (systembeteiligungspflichtig oder nicht) richtet sich nach dem ZSVR-Produktkatalog. Jeder Artikel muss dort geprüft werden!
- Es geht nicht nur um die Verpackungsart, sondern auch um die konkrete Ausgestaltung und Verwendung.
- Andere Verpackungsarten (z. B. formstabile Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen) können bereits leer vollständig sein. Hier gelten abweichende Regeln.
- Diese Grafik stellt eine vereinfachte Darstellung dar. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich.

Diese Grafik dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung dar.

KI-unterstützt erstellt.